

Allgemeine Bedingungen des Kartenvertrags

- [1. Rahmenvertrag über Zahlungsdienste](#)
- [2. Unterschied zwischen Kartenvertragsinhaber und Karteninhaber](#)
- [3. Nutzung der Karten](#)
- [4. Ablaufdatum, Verlängerung und Ausgabe von neuen Karten](#)
- [5. Gebühren und Kosten](#)
- [6. Auslegungsgrenzen](#)
- [7. Verpflichtungen des Karteninhabers](#)
- [8. Verpflichtungen des Antragstellers](#)
- [9. Zahlungsmodalitäten im Falle von Kreditkarten](#)
- [10. Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen](#)
- [11. Haftung des Inhabers und/oder Antragstellers](#)
- [12. Geltende Zinsen und vorzeitige Rückzahlung bei Kreditkarten](#)
- [13. Kündigung des Dienstes und Sperren von Karten](#)
- [14. Mitteilungen](#)
- [15. Haftung der Bank](#)
- [16. Zusätzliche Leistungen, Deckungen oder Vorteile](#)
- [17. Rücktrittsrecht](#)
- [18. Vorzeitige Tilgung](#)
- [19. Zweigstellennetz](#)
- [20. Beweiskraft der Bücher und Register der Bank](#)
- [21. Änderungen der Vertragsbedingungen](#)
- [22. Risiko-Informationszentrum \(RIZ\)](#)
- [23. Grundlegende Informationen zum Schutz personenbezogener Daten](#)
- [24. Geltendes Recht und Gerichtsstand](#)
- [25. Kundendienst, Reklamation und Entscheidung von Streitfragen](#)
- [26. Regelung für andere juristische Personen als Kleinunternehmen.](#)
- [27. Ausschluss für juristische Personen und Kleinunternehmen \(natürliche oder juristische Personen\)](#)
- [28. Unternehmensfinanzierung](#)

Spezifische Bedingungen je nach Kartentyp

- [1. Firmen-Kreditkarten](#)
- [2. Firmen-Kreditkarten mit Zahlungsaufschub](#)
- [3. Kreditkarten mit Debit-Operation](#)
- [4. Spezielle Gold-Visa-Karten](#)
- [5. Shopping-Karte](#)
- [6. SIN-Karten oder TRES-Karten](#)
- [7. SKI-Karten](#)
- [8. Prepaid-Karten](#)
- [9. VIA-T-Gerät](#)
- [10. Repsol-Mas-Visa-Karte](#)

Allgemeine Bedingungen des Kartenvertrags

Kreditinstitut: Vertragspartner

Der Betreiber dieses Zahlungsdienstes ist die Banco de Sabadell, S.A., mit der Steueridentifikationsnummer A-08000143 (im Folgenden die Bank), die der Aufsicht der spanischen Zentralbank unterliegt. Der Hauptsitz der Bank von Spanien befindet sich in Madrid, in Calle Alcalá, 48, 28014 Madrid. Die Website lautet www.bde.es. Die Bank mit Sitz in Avenida Óscar Esplá, 37, 03007 Alicante, ist im Handelsregister von Alicante, Blatt A-156980, sowie im Sonderverwaltungsregister der Bank von Spanien unter der Nummer 0081 eingetragen. E-Mail-Adresse: info@banco-sabadell.com.

Die Verträge über Kredit- und Debitkartendienstleistungen beinhalten die folgenden, von der Bank festgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Rahmenvertrag über Zahlungsdienste.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in die jeweiligen Kredit- oder Debitkartenverträge, die Sie mit der Bank abschließen, integriert und gelten für diese.

Außerdem werden für jede Karte je nach Art der Karte Sonderbedingungen festgelegt, die vorrangig vor den allgemeinen Bedingungen gelten.

Der Kartenvertrag, der die Sonderbedingungen (Daten des Karteninhabers; Zinsen; Gebühren) beinhaltet, stellt in Verbindung mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in diesen Vertrag integriert sind, den Rahmenvertrag für die Zwecke des Königlichen Gesetzesdekrets 19/2018 vom 23. November über Zahlungsdienste und andere dringende Finanzmaßnahmen (im Folgenden unmissverständlich als RDI 19/2018 oder Königliches Gesetzesdekret 19/2018 bezeichnet) dar, dessen Anbieter die Bank ist.

1.1. Juristische Personen.

Für juristische Personen, außer für solche, die Kleinstunternehmen sind, gilt die in der Allgemeinen Bedingung 26 dieser Allgemeinen Bedingungen "*Regelung für Personen, die weder Verbraucher noch Kleinstunternehmen sind*" festgelegte Regelung, da für die Anwendung der im Königlichen Gesetzesdekret 19/2018 festgelegten Rechte und Pflichten eine Sonderregelung vereinbart wurde, die von der für Verbraucher oder Kleinstunternehmen geltenden Regelung abweicht, wie sie in der vorgenannten Allgemeinen Bedingung festgelegt ist.

Darunter ist laut RDI 19/2018 zu verstehen: "Kleinstunternehmen" sind natürliche Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, und juristische Personen, die bei Abschluss des Zahlungsdienstvertrags weniger als zehn Personen beschäftigen und bei denen der jährliche Umsatz oder die jährliche Bilanzsumme zwei Millionen Euro nicht übersteigt. Der Begriff "Verbraucher" bezieht sich auf natürliche Personen, die zu einem Zweck handeln, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann

Für juristische Personen und Kleinstunternehmen, gleichgültig ob natürliche oder juristische Personen, gilt die Bedingung 27 des vorliegenden Dokuments.

1.2. Eindeutiger Identifikator für Zahlungsvorgänge.

Für die ordnungsgemäße Ausführung von Kartentransaktionen und die Durchführung eines Zahlungsauftrags mit einer Karte ist ein eindeutiger Identifikator zu verwenden:

Bei Debit- oder Kreditkarten ist der eindeutige Identifikator die aus sechzehn (16) Ziffern bestehende Kartenummer oder PAN.

Beim zugehörigen Bankzahlungskonto ist es je nach Art des Codes, der für den jeweiligen Zahlungsvorgang erforderlich ist, der folgende:

- Girokonto-Code („CCC“), der aus zwanzig (20) Ziffern besteht.
- „IBAN“ (*International Bank Account Number*), die aus vierundzwanzig (24) Ziffern besteht und
- „BIC“ (*Bank International Code*), bestehend aus acht (8) bis elf (11) Ziffern, die der Bank entsprechen.

2. Unterschied zwischen Kartenvertragsinhaber und Karteninhaber.

Wer ist der so genannte Antragsteller oder Kartenvertragsinhaber? ist der Inhaber eines Bankkontos oder die von ihm ermächtigte Person, die den Vertrag über die Karte unterzeichnet und dieses Konto für die Bezahlung der Kartenabrechnungen benennt. Diese Bedingungen gelten für den Karteninhaber, den Antragsteller, die Vertragspartei oder den Kunden.

Wer ist der sogenannte Karteninhaber? Die Karten sind personenbezogen und nicht übertragbar und werden stets auf den Namen einer natürlichen Person, des Karteninhabers, ausgegeben, d. h. der Person, die die Karte besitzt und die Transaktionen mit der Karte durchführt. Normalerweise wird er mit dem Inhaber des Vertrags oder dem Antragsteller übereinstimmen, doch können Sie auch die Ausstellung der Karte im Namen einer anderen Person als Karteninhaber beantragen. Der Karteninhaber (im Folgenden Inhaber genannt) ist gemeinsam mit dem Antragsteller für die ordnungsgemäße Nutzung der Karte nach Maßgabe dieser Bedingungen verantwortlich.

3. Nutzung der Karten.

3.1. Einkauf von Waren und Dienstleistungen.

Die Karten können verwendet werden für:

- Erwerb von Waren und Dienstleistungen in den Geschäften, die den Zahlungssystemen der jeweiligen Kartenanbieter angehören (Visa, MasterCard, usw.).
- Bargeld in den Geschäftsstellen und an den Geldautomaten der diesen Systemen angeschlossenen Kreditinstitute zu erhalten.
- Bei einer Kreditkarte jede Art von Abhebung vom Guthabekonto der Karte oder Überweisung auf andere Kreditkartenverträge vorzunehmen.
- Betrieb an Selbstbedienungsautomaten, Autobahnmautstellen und anderen ähnlichen Terminals oder Geräten, die die Bank zulässt, sowie im Rahmen der elektronischen, telefonischen oder anderen Kanäle oder Medien, die die Systeme oder die Bank jederzeit zulassen, innerhalb der festgelegten Grenzen.

Transaktionen mit den Karten können gegebenenfalls mit vorheriger Genehmigung der Bank und bis zum jeweils gültigen Limit und unter Zahlung der Gebühren, die dem Inhaber zuvor durch den Rahmenvertrag oder bei der Durchführung einer Transaktion mitgeteilt worden sind, durchgeführt werden. Diese Transaktionen sind auf dem im Vertrag als Zahlungskonto bezeichneten Konto und in der dort vorgesehenen Weise zu verbuchen. Der Antragsteller kann nach Genehmigung durch die Bank das Zahlungskonto ändern.

Der Karteninhaber kann in den Geschäften sogenannte "Vorautorisierungen" veranlassen, die eine Vorbestellung vor der Erbringung einer Dienstleistung oder der Lieferung einer Ware darstellen und die eine vorübergehende Sperrung des Transaktionsbetrags auf der Kreditkarte bzw. auf dem Konto bei Abbuchungen zur Folge haben können.

3.2. Persönliche Identifikationsnummer (PIN).

Die Bank stellt Ihnen eine Geheimzahl (PIN) bezogen auf die Karte zur Verfügung, die nur dem Inhaber der Karte bekannt sein und von ihm verwendet werden darf. Diese PIN-Nummer erhält der Inhaber persönlich in einer Zweigstelle des Bankennetzes oder auf die von der Bank von Zeit zu Zeit festgelegte Weise.

Der PIN kann jederzeit an den Geldautomaten, an welchen diese Option verfügbar ist, oder auf den von der Bank bereitgestellten Kanälen geändert werden. Der Betroffene darf keine mit seinen persönlichen Daten zusammenhängende Nummer oder andere Kombinationen wählen, die von Dritten leicht vorhersehbar sind (Nummern, die Teil des Geburtsdatums, des Telefons, des Personalausweises, Serien von aufeinanderfolgenden Nummern, Wiederholungen der gleichen Ziffer usw. sind).

Die von der Bank mitgeteilte oder von ihm veränderte Geheimnummer darf nicht auf der Karte oder auf einem Dokument oder Gegenstand, den er zusammen mit der Karte aufbewahrt oder mit sich führt oder zu dem Dritte Zugang haben können, notiert werden.

Diese Geheimzahl sollte nicht sichtbar in Anwesenheit von Dritten eingegeben oder mitgeteilt werden, auch nicht, wenn man die Karte an einen Geldautomaten hält oder der Geldautomat nach Einstecken der Karte nicht zu reagieren scheint. Außerdem darf die Karte nicht an Geldautomaten oder Geräten verwendet werden, die den Anschein erwecken, dass sie manipuliert oder verändert worden sind (Manipulationen oder an ihnen angebrachte Gegenstände oder Geräte).

Der Karteninhaber kann den PIN-Code auch dazu verwenden, sich zu identifizieren, Dienstleistungen zu validieren oder zu beauftragen oder andere als die im Kartenvertrag festgelegten Transaktionen auszuführen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt technologisch möglich und von der Bank akzeptiert sind. Beispielsweise, um andere Dienstleistungen mit der Bank über Geldautomaten oder das Remote-Banking-System der Bank abzuschließen. Die Verwendung des PIN-Codes oder der Karte durch den Inhaber setzt die Annahme dieser Funktionen oder der Verträge durch den Inhaber voraus.

3,3. Verwendung über das Internet oder andere Kanäle.

Die Bank bietet dem Inhaber Kartensicherheitssysteme für die Nutzung der Karte als Zahlungsmittel über das Internet an. Die Bank kann das Recht, die Verwendung von Karten über das Internet oder vergleichbare Kanäle, die ähnliche Sicherheitsmaßnahmen verlangen, nicht gestatten, wenn diese Karten nicht ordnungsgemäß gesichert sind.

Er wird mit derselben Wirkung wie die mit seiner Karte durchgeführten Transaktionen über digitale Geldbörsen oder Wallets (wie Sabadell Wallet) arbeiten können, wobei der Karteninhaber die Kartendaten in eine Mobiltelefonanwendung und eine NFC-Verbindung zur Verwendung an POS-Terminals (POS) als Zahlungsmittel integriert hat.

Die für Transaktionen mit der Karte über das NFC-Mobilzahlungssystem von Sabadell Wallet geltenden Bedingungen sind dieselben wie für Transaktionen, die mit der Karte über einen der verfügbaren Mechanismen durchgeführt werden. Sie werden die operativen Beschränkungen und alle anderen Bedingungen, die in Ihrem Kartenvertrag festgelegt sind, teilen. Die Verwendung der Karte des mobilen NFC-Zahlungssystems ist stets an das Vorhandensein einer Karte geknüpft; wird diese Karte gesperrt, wird auch der NFC-Vorgang gesperrt.

3,4. Operative Beschränkungen.

Karten mit und ohne physischen Datenträger können, sofern dies in den Vertragsbedingungen angegeben ist, mit Betriebsprofilen ausgestattet sein, die ihren Einsatz in bestimmten Ländern oder ihre Nutzung für Einkäufe bei Händlern über das Internet einschränken. Der Inhaber kann die Änderung des Profils über den Remote-Banking-Service, jede Zweigstelle und andere Kanäle, über die die Bank zu jeder Zeit verfügt, beantragen. Die Bank kann das Betriebsprofil der Karten als Sicherheitsmaßnahme, aus Solvenzgründen oder zur Betrugsvermeidung ändern, wenn sie den Karteninhaber von der Änderung in Kenntnis setzt.

3,5. Contactless-Technologie.

Sofern die Karte es dem Inhaber ermöglicht, an Geldautomaten, POS-Terminals und anderen Terminals oder Vorrichtungen ähnlicher Verwendung, die von der Bank mit dieser Technologie akzeptiert werden, mit *Contactless*-Technologie zu arbeiten, ist es bei Transaktionen unterhalb des vorgegebenen Limits (derzeit 50 € in Spanien) und unter den jeweils geltenden Bedingungen

nicht erforderlich, die Karte in das POS oder die Vorrichtung einzuführen oder die Geheimnummer (PIN), die handschriftliche Unterschrift des Karteninhabers oder ein anderes Identifikationssystem zu verwenden.

Es ist äußerst wichtig, auf die Sicherheitswarnungen der Karte zu achten, die auf das Mobiltelefon gesendet werden, um im Falle eines Diebstahls oder einer Unterschlagung die mögliche Verwendung der Karte durch Dritte zu erkennen.

3.6. Bestätigung von Transaktionen.

Die Einrichtungen können die Bestätigung von Transaktionen durch PIN, Unterschrift oder jedes andere Identifizierungssystem, das künftig in Betracht gezogen werden könnte, verlangen. Sie wird nicht erforderlich sein, wenn die Transaktionen mit der kontaktlosen Technologie durchgeführt werden, und zwar bei Transaktionen, die unter dem jeweils festgelegten Limit liegen.

4. Ablaufdatum, Verlängerung und Ausgabe von neuen Karten

Die Karten haben eine befristete Gültigkeitsdauer (Ablauf), die auf den Karten eingeprägt ist, vorausgesetzt, dass sie ihre Gültigkeit nicht gemäß den Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen für die Kündigung des Dienstes verloren hat.

Die Bank kann in regelmäßigen Abständen die Karte erneuern, und zwar durch Zustellung einer neuen Karte an die Adresse des Zahlungskontos, durch Erneuerung oder Verlängerung der abgelaufenen oder verlorenen Karte.

Die Bank kann die Karten auch an den Antragsteller/Kunden weiterleiten, sofern es sich um Dienstleistungen oder gebündelte Dienstleistungen in Bezug auf Konten oder andere Produkte handelt, die er mit der Bank abgeschlossen hat. Diese Karten müssen in jedem Fall vom Karteninhaber aktiviert werden, um funktionsfähig und in Kraft zu sein.

5. Gebühren und Kosten.

Die Bank erhält die in den Sonderbedingungen des jeweiligen Kartenvertrags angeführten Jahresquoten. Sofern nicht mindestens 45 Tage vor dem Ablaufdatum der Karten eine anders lautende Anweisung des Inhabers oder des Antragstellers vorliegt, werden die Karten verlängert und die entsprechende Jahresgebühr für Wartungen fällig.

Die Bank kann außerdem den Betrag erhalten, der dem in den besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Betrag der Provision entspricht:

- Für das Aufbringen eines Fotos oder Firmenlogos bei Ausgabe oder Verlängerung der Karte.
- Für Barabhebungen in Zweigstellen oder an Bankautomaten, die an das Kartensystem angeschlossen sind.
- Für die Ausgabe einer Ersatzkarte, die durch vom Inhaber zu verantwortenden Gründe notwendig wird.
- Für jeden Einkauf in Geschäften, die eine andere Währung als den Euro haben.
- Für jede Abfrage von Kontostand und Umsätzen, die an Geldautomaten anderer Banken durchgeführt wird.

Die Bank hat Anspruch auf die Erhebung folgender Gebühren und Entgelte:

- Die Kosten für die Vorbereitung, Bearbeitung und Abwicklung des personalisierten Anspruchs auf nicht erfüllte Zahlungen aus fälligen und unbezahlten Abrechnungen über den Kanal der Telefonverwaltung (bankintern oder extern) für den in den Sonderbedingungen des Vertrags festgelegten Betrag. Entschädigung, die den tatsächlich entstandenen Kosten entspricht und bei natürlichen Personen nur bei einem Verzug von mindestens drei (3) Arbeitstagen mit der Zahlung einer Rate berechnet wird.

Als Mindestfreibetrag für den Einzug dieser Kosten wird ein Betrag von 29 Euro als Betrag der nicht bezahlten Abrechnung, der geltend gemacht werden kann, festgelegt. Der Einzug der Kosten durch die Bank für dieselbe nicht bezahlte Abrechnung kann nicht noch einmal

erfolgen, auch nicht bei zeitlich aufeinanderfolgenden Ansprüchen im Falle der Nichtzahlung. Somit werden die Gebühren für jede nicht erfüllte Zahlung, die der Mahnverwaltung unterzogen wird, nur ein einziges Mal erhoben und werden für die Mahnung derselben Zahlung nicht wiederholt, und diese nicht bezahlte Abrechnung wird auch nicht durch andere angrenzende Gebühren bestraft. Die Mitteilungen haben die Privatsphäre des Inhabers in jedem Fall zu respektieren, in einem angemessenen Verhältnis zu den Informationspflichten zu stehen und dürfen nicht übertrieben sein.

- Provisionen für die Erteilung zusätzlicher oder häufigerer Informationen als vorgesehen oder durch andere als die in diesem Vertrag festgelegten Medien, sofern die Informationen auf Wunsch des Antragstellers erfolgen.
- Kosten für die Rückbuchung von Zahlungen bei Angabe einer fehlerhaften eindeutigen Kartenummer durch den Antragsteller oder Inhaber.
- Bei Karten mit Sicherheitschip können in dem Chip bestimmte Dienste, Programme oder Funktionen enthalten sein, für die jeweils spezifische Nutzungsbedingungen und Tarife gelten.

Bei Kreditkarten darf die Bank außerdem die in den besonderen Vertragsbedingungen vorgesehene Gebühr erheben:

- Verwaltungsgebühren für Ratenzahlung oder Finanzierungsleistungen im Rahmen der Kreditkartennutzung für Lastschriften.
- Für die Wartung von Prepaid-Karten nach deren Ablauf, solange ein Restguthaben auf der Karte vorhanden ist.
- Für jede teilweise oder vollständige vorzeitige Tilgung eines gestundeten Umsatzes bzw. des ausstehenden gestundeten Saldos der monatlichen Abrechnung oder Ratenzahlung für eine Transaktion.

Alle diese Gebühren und geltenden Mindestbeträge sind in den Sonderbedingungen des Vertrags aufgeführt. Die Bank kann weitere Gebühren erheben, die in den Sonderbedingungen aufgeführt sind, oder wenn sie den Antragsteller über die neuen Bedingungen und deren Geltungsbeginn gemäß dem im Vertrag vorgesehenen Gebührenänderungsverfahren informiert.

Die Verkaufsstellen dürfen in Abhängigkeit von der geltenden Gesetzgebung bei Kartenzahlung die Zahlung eines Aufschlags verlangen bzw. einen Rabatt für die Verwendung eines spezifischen Kartensystems gewähren. Diese zusätzliche Zahlung bzw. dieser Rabatt gehören nicht zum bei der Bank gezeichneten Produkt oder Dienst, sodass diese darauf keinen Einfluss hat.

6. Verfügungslimits.

6.1. Für Kreditkarten:

Die Bewilligung einer Kreditkarte setzt eine bestimmte Kreditlinie voraus, welche die Bank dem Antragsteller erteilt. Dieser Kredit hat ein Limit auf dem sogenannten „Kreditkonto“, dessen Nummer im Abschnitt Kartenvertrag angegeben wird. Dieser Kreditrahmen ist für alle einem Konto zugewiesenen Karten gleich, und zwar unabhängig von der Gesamtzahl der dem Konto zugewiesenen Karten. Der Kreditrahmen ist monatlich und der Kreditrahmen, der dem Kreditkonto ursprünglich zugewiesen wurde, ist der in den besonderen Vertragsbedingungen festgelegte Kreditrahmen.

Es kann ein Verfügungsrahmen, auch auf Monatsbasis, vergeben werden, der die Nutzung der Karten über den Kreditrahmen hinaus erlaubt und der ebenfalls in den jeweiligen Sonderbedingungen des Vertrags enthalten ist. Dieses Limit ermöglicht es, die Karte mit einem den Kreditrahmen übersteigenden Betrag bis zu diesem zusätzlichen genehmigten Betrag zu bedienen, allerdings mit dem Unterschied, dass dieser Betrag nicht als Kredit zur Verfügung steht, sondern sofort vom Zahlungsbankkonto abgebucht wird.

6.2. Für Debitkarten:

Der Debitkartenvertrag enthält ein tägliches Limit für Bargeldabhebungen sowie tägliche und monatliche Einkaufslimits. Die ursprünglich zugewiesenen Limits sind in den Sonderbedingungen des Vertrags festgelegt.

Der Karteninhaber und der Antragsteller sind verpflichtet, keine Transaktionen mit der Karte vorzunehmen, ohne dass das Guthaben auf dem Zahlungskonto ausreicht, um diese zu decken. Im Falle einer Überziehung ist der Betrag auf jeden Fall auf dem Konto zu decken, und die für Überziehungen festgesetzten Zinsen und Provisionen sind zu zahlen, die vom Zeitpunkt der Überziehung bis zum Zeitpunkt ihrer wirksamen Regelung anfallen.

7. Verpflichtungen des Karteninhabers.

Der Karteninhaber muss die Geheimnummer in die Terminals eingeben, die sie anfordern, was zur Identifizierung und Bestätigung des ausgeführten Vorgangs dient.

Die Bank kann in jedem Fall die ihr angemessen erscheinenden Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um jede Usurpation, Betrug oder missbräuchliche Verwendung der Karte zu verhindern. Daher muss der Inhaber auf Aufforderung der Einrichtung ein offizielles Dokument vorlegen, welches es der Einrichtung ermöglicht, seine Identität und Übereinstimmung mit den Daten auf der Karte bei der Durchführung einer Transaktion nachzuweisen, sowie deren Vermerk und Registrierung durch die Einrichtung gemäß den zu jedem Zeitpunkt gesetzlich festgelegten Anforderungen für die Erfassung und Registrierung von personenbezogenen Daten zu erleichtern.

8. Verpflichtungen des Antragstellers.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bank gemeinsam mit den anderen Kontoinhabern, sofern es mehrere von ihnen gibt, den Betrag der Transaktionen zu erstatten, die mit seiner Karte und den Dienstberechtigungskarten durchgeführt wurden.

- **Für Kreditkarten:**

Die fälligen Beträge jeder Abrechnung werden am letzten Arbeitstag des Monats vom Zahlungskonto abgebucht. Diese Verrechnung umfasst die vom Inhaber getätigten und bei der Bank vor dem 26. eines jeden Monats bzw. des vorhergehenden Arbeitstages eingegangenen Transaktionen in Übereinstimmung mit den von der Bank zur Verfügung gestellten Angaben zu den Transaktionen, sofern in den unter Punkt "Besondere Bedingungen je nach Kartentyp" in diesem Dokument nichts anderes angegeben ist. In diesem Fall gelten die Sonderbedingungen bevorzugt.

- **Für Debitkarten:**

Die den ausgeführten Transaktionen betreffenden Beträge werden dem Zahlungskonto bei Erhalt des Zahlungsauftrags oder der Zahlungsanweisung belastet, dabei gilt als Eingang der Zeitpunkt, an dem die Transaktion durch das kaufende oder bargeldabhebende Institut oder die Einrichtung angefordert oder der Bank zur Autorisierung mitgeteilt wurde.

Die mit BS-Card-Mastercard-Debitkarten durchgeführten Kauftransaktionen werden nach der Verarbeitung ihrer Abrechnung mit einer Wertstellung von drei Kalendertagen nach dem Datum der jeweiligen Transaktion belastet.

9. Zahlungsmodalitäten im Falle von Kreditkarten.

Der Antragsteller kann für geschuldete Beträge jederzeit nach vorheriger Autorisierung durch die Bank die Zahlung entsprechend den folgenden Zahlungsmodalitäten beantragen:

- a) Zahlung der Gesamtschuld.
- b) *Revolving*-Zahlungsaufschub mit monatlichem Prozentsatz auf die veräußerten Beträge, mit der Möglichkeit, den Prozentsatz des verfügbaren Kapitals, der monatlich gezahlt werden kann, auszuwählen. Der monatlich zu erstattende Betrag kann nicht geringer sein als der höhere der beiden Beträge von mindestens 30 EUR oder 3 % des verfügbaren

- Gesamtbetrags. Die Bank kann diese Limits ändern.
- c) *Revolving*-Zahlungsaufschub mit monatlichem Festbetrag: mit der Möglichkeit, den Prozentsatz des verfügbaren Kapitals, der monatlich gezahlt werden kann, auszuwählen. Der monatlich zu erstattende Betrag kann nicht geringer sein als der höhere der beiden Beträge von 30 EUR oder 3 % des verfügbaren Gesamtbetrags. Die Bank kann diese Limits ändern.
 - d) Für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in Raten zu zahlen, und zwar in Raten von 3, 6, 9, 12, 18 oder 24 Monaten oder in solchen anderen Raten, die von Zeit zu Zeit festgelegt werden, indem sie bei der Bank zu diesem Zweck beantragt werden. In einem solchen Fall wird nur die Laufzeit, die der jeweiligen monatlichen Teilzahlungsperiode entspricht, abgerechnet, zusammen mit den jeweiligen Zinsen, die zum Zinssatz berechnet werden, der sich aus den Sonderbedingungen des Kartenvertrags ergibt oder zu dem Zinssatz, der dem Karteninhaber zum Zeitpunkt der Anforderung der Teilzahlung mitgeteilt wird. Die jeweilige Teilzahlung, die in einer Verrechnung enthalten ist, darf ihrerseits nicht Gegenstand eines revolving-Zahlungsaufschubs sein.

Unabhängig davon können die Sonderbedingungen des Kartenvertrages andere als die oben genannten Zahlungsmodalitäten vorsehen; in diesem Fall haben diese Vorrang.

Bei grundsätzlich kontobelasteten Karten, die von juristischen Personen ausgegeben werden, und allgemein bei Karten, die grundsätzlich für Dienstleistungen für Unternehmen bestimmt sind, behält sich die Bank das Recht vor, keine aufgeschobene Zahlung und/oder Ratenzahlung zu akzeptieren.

10. Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen.

Hat der Antragsteller zu dem Zeitpunkt, an dem die Karte belastet wird, keinen ausreichenden Saldo auf dem Zahlungskonto, so kann die Bank von der Belastung des Kontos absehen, die Abwicklung in der Schwebe belassen und den Abwicklungsbetrag einfordern.

Die Bank kann den Betrag, der aus der Abwicklung von Transaktionen resultiert, die ganz oder teilweise unbezahlt sind, auch auf ein zu diesem Zweck eröffnetes Sonderkonto überweisen und dort belasten.

Die gutgeschriebenen Beträge, die noch nicht abgewickelt sind, oder gegebenenfalls der Saldo, der sich aus einer Überweisung dieser Beträge auf ein Sonderkonto ergibt, werden täglich zu Gunsten der Bank mit einem Verzugszinssatz verzinst. Dieser Verzugszinssatz resultiert aus einem Aufschlag von 0,16 Punkten auf den in den jeweiligen Vertragsbedingungen genannten monatlichen Nominalzinssatz.

Im Falle von Karten, die auf ein von juristischen Personen geführtes Konto ausgestellt werden, und im Allgemeinen bei Karten, die grundsätzlich für geschäftliche Dienstleistungen bestimmt sind, ist der Zinssatz anzuwenden, der sich durch Hinzurechnung von 0,3 Punkten zu dem in den Sonderbedingungen des Vertrages festgelegten monatlichen Nominalzinssatz ergibt.

Auf keinen Fall können die anwendbaren Verzugszinsen die jeweils gesetzlich oder gerichtlich festgelegten Grenzen überschreiten, und der Zinssatz für die Abrechnung wird dementsprechend an diese Grenzen angepasst.

Die geschuldeten Zinsen, Vergütungen und Kartenumsätze werden in folgender Reihenfolge eingezogen: Säumniszinsen, Gebühren für die Reklamation nicht bedienter Sollsalden, ordentliche Zinsen, Gebühren, Spesen, Saldo des Sonderkontos und Betrag der Kartenumsätze.

11. Haftung des Inhabers und/oder Antragstellers.

Die Transaktionen, die mit den Karten getätigt werden, werden den damit verbundenen Zahlungskonten belastet bzw. gutgeschrieben, wobei diese Konten auch mit den Gebühren, Zinsen und Auslagen belastet werden können, die sich aus diesen Transaktionen ergeben.

Der Karteninhaber und der Antragsteller sind für die Aufbewahrung der Karte verantwortlich und tragen gesamtschuldnerisch die Verantwortung für die Konsequenzen ihrer Nutzung, die streng persönlich sein muss.

Der Inhaber und der Antragsteller können einen durch die Karte aufgegebenen Auftrag nicht widerrufen.

Im Falle von Verlust, Diebstahl oder Fälschung haben Sie diesen Umstand unverzüglich in einer der Zweigstellen der Bank oder unter den in den Sonderbedingungen des Kartenvertrages angegebenen 24-Stunden-Telefonnummern anzuzeigen. Diese Telefonnummern sind ebenfalls auf dem Abrechnungsbeleg für die Karten (Kreditkarten) angegeben, wie auch auf der Website der Bank, wo Sie unter der Rubrik „Karten“>„Sicherheit“>„Kartenschutz“ die ständigen Telefonnummern des Kundendienstes finden.

Der Inhaber kann auch die Sperrung seiner Karten über sein Remote-Banking verwalten.

Die Haftung der Inhaber für Schäden aufgrund nicht autorisierter Zahlungsvorgänge, die aus der Nutzung eines verlorenen, gestohlenen oder veruntreuten Zahlungsinstruments, das sich durch einen Dritten unrechtmäßig angeeignet wurde, ist auf 50 Euro begrenzt, vorausgesetzt, der Vertragspartner hat nicht in betrügerischer Absicht gehandelt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtungen zur Verwahrung des Zahlungsinstruments und der Sicherheitsnachweise und zur unverzüglichen Benachrichtigung der Bank verletzt. Im Falle von betrügerischem Handeln oder der Verletzung der angegebenen Verpflichtungen gilt der in diesem Abschnitt genannte Höchstbetrag von 50 Euro nicht und die Haftung ist uneingeschränkt.

Der Antragsteller und der Inhaber sind nicht dazu verpflichtet, derartige Verluste zu übernehmen, wenn es Ihnen nicht möglich ist, den Verlust, den Diebstahl oder die Unterschlagung der Karte vor einer Zahlung zu erkennen, sofern kein betrügerisches Verhalten ihrerseits vorliegt oder der Verlust auf das Handeln oder die Untätigkeit von Mitarbeitern oder eines Vertreters, einer Zweigstelle oder eines Unternehmens eines Zahlungsdienstleisters zurückzuführen ist, an den vom Antragsteller oder Inhaber Aktivitäten ausgelagert wurden.

Der Inhaber und der Antragsteller verpflichten sich, der Bank im Falle von Verlust, Diebstahl oder Raub der Karte die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bank kann den Diebstahl oder die Unterschlagung der Karte bei der zuständigen Behörde anzeigen. Wurde keine Anzeige erstattet, sind sie verpflichtet, eine solche zu erstatten, wenn die Bank dies verlangt.

12. Geltende Zinsen und vorzeitige Rückzahlung bei Kreditkarten.

• 12.1 Zinsen für Teilzahlungen (*Revolving*).

Für Teilzahlungen der Abrechnungen fallen Sollzinsen zugunsten der Bank an, der monatliche Nominalzins für Teilzahlungen wird in den Sonderbedingungen des Vertrags spezifiziert.

Die Zinsen, die für die einzelnen Beträge berechnet werden, entsprechen dem nominalen Monatszinssatz in Bezug auf die tatsächlich abgelaufenen Tage, und werden jeweils am letzten Tag des Monats abgerechnet.

Die Formel zur Berechnung der Zinsen für den monatlichen Nominalzinssatz lautet:

$$\frac{C \times T \times (R \times 12)}{(D \times 100)}$$

Wobei:

C = jeder der Beträge, die der Zinsberechnung unterliegen,

T = die Anzahl der im Monat tatsächlich verstrichenen Tage

R = der anwendbare monatliche Nominalzinssatz, vorgesehen in den Sonderbedingungen des Vertrages.

D = die Anzahl der Kalendertage im laufenden Jahr

Für ein im Jahr 2021 getätigtes Geschäft über 1.000 €, das am 13. Januar zurückgestellt wird, und mit einem nominalen monatlichen Zinssatz von 1,50 %, würde sich die Berechnung wie folgt gestalten: $1.000 \times 18 \times (1,5 \times 12) / (365 \times 100) = 8,88 \text{ €}$ pro Monat an Zinsen.

Diese Zinsen werden monatlich abgerechnet und sind zusammen mit den anderen fälligen Beträgen zahlbar.

• 12.2 Zinsen für Transaktionen.

Die Zinsen werden erst ab dem Datum der Transaktion in der nächstfolgenden periodischen Abrechnung fällig, wenn das Guthaben auf dem Kreditkonto aufgrund der anwendbaren Zahlungsmethode nicht in voller Höhe ausgeglichen wird, wobei der in den Sonderbedingungen des Vertrags angegebene und wie in Abschnitt 12.1 berechnete Nominalzinssatz angewendet wird.

• 12.3 Zinsen für Barabhebungen auf Kredit.

Bei Bargeldabhebungen auf Guthaben per Karte in Zweigstellen und/oder an Geldautomaten fallen unabhängig von der Zahlungsmethode ab dem Datum der Transaktion Zinsen an, wobei der in den Sonderbedingungen des Vertrags angegebene und wie in Abschnitt 12.1 berechnete monatliche Nominalzinssatz angewendet wird.

• 12.4 Transaktionen im Ausland.

Transaktionen, die mit den Karten im Ausland, also in einem anderen Land als dem Land, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde, getätigt werden, unterliegen den Regeln, Bestimmungen und Beschränkungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt durch die geltende Gesetzgebung festgelegt werden. Für solche Transaktionen werden die von den jeweiligen Verrechnungsstellen der Systeme oder Marken, denen die Karte angehört, vorgegebenen Wechselkurse, Gebühren und Spesen auf die Transaktionen angewendet, für deren Bezahlung der Antragsteller verantwortlich ist.

• 12.5 Änderung von Sollzinssatz und Gesamtpreis des Kredits.

Die Vorgehensweise zur Änderung des Sollzinssatzes und eventueller Zuschläge und/oder Gebühren orientiert sich an der Vorgehensweise zur Änderung der Vertragsbedingungen, die in der Allgemeinen gemeinsamen Bedingung 21 „Änderung der Vertragsbedingungen“ angegeben sind.

13. Kündigung des Dienstes und Sperren von Karten

Der Vertrag zur Nutzung des Kartendienstes hat eine unbestimmte Laufzeit. Der Antragsteller oder die Bank können jedoch den Vertrag jederzeit während dessen Laufzeit kündigen, wobei die Kündigung der jeweils anderen Partei zugehen muss, ohne dass es einer Mindestkündigungsfrist bedarf, wenn die Kündigung durch den Antragsteller erfolgt, bei Rückgabe der Karte. Im Falle einer Kündigung durch die Bank muss diese eine Kündigungsfrist von zwei Monaten vor dem Termin einhalten, an dem die Kündigung wirksam werden soll.

Die Bank kann ferner in den folgenden Fällen die Verwendung der Karte zeitweilig oder teilweise aussetzen, indem sie deren Funktionen computergesteuert sperrt, oder sie kann den Vertrag und das sich daraus ergebende Recht, die Karte zu verwenden, zu jedem Zeitpunkt während der Gültigkeitsdauer der Karte endgültig kündigen:

- Der Antragsteller und/oder einer der Inhaber stellen der Bank auf Anfrage nicht die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, um ihre Solvenz und rechtliche Situation zu beurteilen.
- Aus objektiv gerechtfertigten Gründen in Bezug auf die Sicherheit eines solchen Zahlungsinstruments.
- Vermutung einer unbefugten oder betrügerischen Nutzung.
- Wenn sich durch die Nutzung das Risiko, dass der Antragsteller und eventuell der Inhaber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann, deutlich erhöht.
- Bei Nichtbeachtung von Zahlungsverpflichtungen, die vom Inhaber oder Antragsteller

- gegenüber der Bank oder Dritten eingegangen wurden.
- Für den Fall einer behördlichen oder gerichtlichen Inanspruchnahme des Inhabers oder des Antragstellers.
- Erscheint der Inhaber oder Antragsteller in einer Datenbank eines Bonitäts- oder Kreditinformationsdienstleisters, wird in diesem Fall und vorbehaltlich einer anderweitigen Zustimmung der Bank der vertraglich gewährte Kredit oder Verfügungsrahmen in jedem Fall automatisch aufgehoben.
- Falls der Inhaber oder Antragsteller für insolvent erklärt wurde, ist der bis zu diesem Zeitpunkt nicht genutzte Teil des Kreditlimits nicht verfügbar und das Limit wird um diesen Betrag reduziert.
- Der Inhaber verliert ebenfalls das Recht, die Kreditkarte der Bank zu nutzen:
 - a) Wenn die Bank nach Ablauf der Karte entscheidet, sie nicht zu verlängern.
 - b) Für den Fall der Missachtung des Vertrags.

Die Bank informiert den Antragsteller oder Inhaber über die Sperrung der Karte, die Aussetzung oder die Aufhebung der Leistung sowie die Gründe dafür in Form einer Mitteilung, die in den Sonderbedingungen des Vertrages festgelegt ist, und zwar möglichst vor oder unmittelbar nach der Sperrung, es sei denn, die Übermittlung dieser Informationen ist aus sachlich gerechtfertigten Sicherheitsgründen gefährdet oder durch andere einschlägige Vorschriften des nationalen Rechts oder des Gemeinschaftsrechts untersagt.

Im Falle des Verlustes des in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsrechts ist der Inhaber verpflichtet, die Karte an die Bank zurückzugeben, die zu ihrer Wiedererlangung alle technischen oder manuellen Mittel einsetzen kann, einschließlich der Einbehaltung durch die Mitgliedsinstitute, und alle in Anspruch genommenen Beträge, einschließlich der aufgeschobenen, sowie die bis dahin aufgelaufenen Zinsen und Provisionen werden fällig und zahlbar. Sollten ungeachtet des vorstehenden Absatzes noch Transaktionen ausstehen, so ist die Bank berechtigt, diese einzufordern.

14. Benachrichtigungen.

Die Bank wird die Mitteilungen, die sich aus dem Kartenvertrag ergeben, an die Adresse oder in der Form des Empfangs der Korrespondenz senden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt auf dem bei der Bank geführten Zahlungskonto festgelegt wurde. Alle Transaktionen, die mit der Karte getätigt werden, werden von der Bank über die Transaktionsdetails mitgeteilt, damit Sie die Bank über eventuelle Unstimmigkeiten informieren oder um eine Klärung einer Transaktion bitten können.

Falls das Zahlungskonto einem anderen Kreditinstitut angehört, werden die Mitteilungen an die in den Sonderbedingungen des Vertrages angegebene oder die zum Zeitpunkt der Aktivierung der Karte bestätigte Adresse gesendet.

15. Haftung der Bank.

Bei Transaktionen, die unter Verwendung der Karte für Bargeldabhebungen per Debit oder Kredit an Geldautomaten oder anderen Terminals getätigt werden, übernimmt die Bank die Haftung für die fehlerhafte oder nicht genehmigte Ausführung einer Transaktion, selbst wenn die Transaktion über ein Gerät, ein Terminal oder eine Anlage erfolgt, das/die nicht unter ihrer direkten oder ausschließlichen Kontrolle steht, es sei denn, dieses Gerät, Terminal oder diese Anlage ist nicht von der Bank genehmigt.

Die Haftung ist in jedem Fall auf den Betrag der fehlerhaft getätigten oder nicht autorisierten Transaktion beschränkt, vorausgesetzt, der Inhaber hat nicht fahrlässig oder arglistig gehandelt. Die Bank ist dazu verpflichtet, eine interne Aufzeichnung der vom Inhaber vorgenommenen Transaktionen zu führen, um eventuell auftretende Fehler zu korrigieren.

16. Zusätzliche Leistungen, Deckungen oder Vorteile.

Die Karten können unentgeltlich für den Antragsteller oder Inhaber eine Reihe von Leistungen, Versicherungsschutz oder zusätzlichen Vorteilen beinhalten, die in den von der Bank jeweils mit den entsprechenden Dienstleistungs- oder Versicherungsgesellschaften festgelegten Bedingungen geregelt sind, von denen dem Karteninhaber ein Auszug zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird.

Bei Karten mit elektronischem Chip kann die Bank dem Kartenantragsteller oder Inhaber Anwendungen Dritter, wie z.B. Authentifizierungszertifikate, digitale Signatur oder andere Anwendungen, nachfolgend „Anwendungs-Container“ genannt, zur Verfügung stellen. Der Antragsteller und Inhaber ist verantwortlich für die Nutzung des „Anwendungs-Containers“, sowie für die Konsequenzen, die sich für die auf dem Chip gehosteten Dienste Dritter ergeben können.

Diese Dienstleistungen unterliegen den Vereinbarungen bzw. Policen, die zwischen der Bank und den Unternehmen, die die Dienstleistung erbringen, abgeschlossen wurden und die weiterhin in Kraft bleiben. Die erwähnten Dienstleistungen oder Deckungen können einseitig von der Bank geändert, ausgesetzt oder aufgehoben werden, worüber die Inhaber zu Informationszwecken informiert werden.

17. Rücktrittsrecht.

Die Bank setzt Sie davon in Kenntnis, dass Sie, sofern Sie als Verbraucher einen Vertrag über eine Kreditkarte abschließen, in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung eine nicht verlängerbare Frist von VIERZEHN (14) Kalendertagen ab dem Vertragsabschluss (Datum der Aktivierung der Karte) haben, um von diesem Vertrag zurückzutreten, oder, falls später, ab dem Datum, an dem Sie die Vertragsbedingungen und die obligatorischen Informationen erhalten haben, gemäß dem Gesetz über Verbraucherkreditverträge, ohne Angabe von Gründen und ohne Vertragsstrafe.

Bei Ausübung des Rücktrittsrechts müssen Sie innerhalb der angegebenen Frist die Bank davon in Kenntnis setzen, wobei Sie sich an den Sitz der Bank oder an eine ihrer Zentralen oder Zweigstellen wenden müssen, entweder auf einem Weg, der die Aufzeichnung der Mitteilung ermöglicht, oder über die von der Bank zu diesem Zweck eingerichteten Fernkanäle.

Ebenfalls muss er schnellstmöglich, in jedem Fall aber innerhalb einer Frist von maximal DREISSIG (30) KALENDERTAGEN ab der Mitteilung des Rücktritts, den gesamten über die Karte abgehobenen Betrag zurückerstatten, zuzüglich des Betrags, der den tatsächlich angefallenen Zinsen zum vertraglich vereinbarten Sollzinssatz entspricht. Die Bank kann in jedem Fall an die öffentliche Verwaltung geleistete, nicht erstattungsfähige Aufwendungen aufrechnen.

Nachdem diese Frist von 30 Kalendertagen verstrichen ist, ohne dass die Rückzahlungen zugunsten der Bank vollständig erfolgt sind, wird die Verpflichtung dieser Frist als verletzt angesehen und der in der entsprechenden Klausel für die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Verzugszinsen vereinbarte Zinssatz wird Tag für Tag fällig, und die Bank behält sich das Recht vor, die angemessenen rechtlichen Schritte einzuleiten.

Der Rücktritt von diesem Vertrag führt zum gleichzeitigen Rücktritt von dem verbundenen Versicherungsvertrag oder den verbundenen Dienstleistungen, die möglicherweise abgeschlossen wurden.

18. Vorzeitige Tilgung.

Ist der Antragsteller einer Kreditkarte als Privatkunde anzusehen, kann er die fälligen Beträge und sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise im Voraus tilgen.

In einem solchen Fall ist er berechtigt, die Gesamtkosten des Kredits einschließlich Zinsen und Kosten für die Restlaufzeit des Vertrags zu mindern. Sofern die vorzeitige Rückzahlung innerhalb eines Zeitraums erfolgt, in dem der Sollzinssatz festgeschrieben ist, ist die Bank berechtigt, eine Entschädigung von 1 % des vorzeitig zurückgezahlten Darlehensbetrages zu verlangen, wenn der

verbleibende Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und der vereinbarten Beendigung mehr als ein Jahr beträgt. Übersteigt der Zeitraum ein Jahr nicht, kann die der Bank zustehende Entschädigung 0'5 % des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrages betragen. Der Anspruch auf eine höhere Entschädigung in den Fällen des Verbraucherkreditvertragsgesetzes bleibt davon unberührt.

Zu Informationszwecken wird ein Beispiel für eine vorzeitige Rückzahlung angegeben:

Wenn eine Transaktion über einen Zeitraum von 24 Monaten abgerechnet wird und im Monat 6 beschlossen wird, den Restbetrag auf einmal zu begleichen. Die Bank ist berechtigt, eine Entschädigung von 1 % des abgewickelten Betrags zu verlangen, da die Restlaufzeit für die Abwicklung länger als 1 Jahr war.

19. Zweigstellennetz.

Kontoinhaber können das Netz der Zweigstellen der Bank und der anderen Banken der Banco Sabadell-Gruppe zur Durchführung der jederzeit verfügbaren Abfragen und Transaktionen nutzen, vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, die festgelegt werden können.

Es gibt Zweigstellen, in denen der Kassenservice oder sonstige Dienstleistungen nur über Geldautomaten erbracht werden, und andere Zweigstellen, in denen Sie persönlich betreut werden. Die Adressen des Netzes der Zweigstellen der Bank sowie die Art der von den jeweiligen Zweigstellen angebotenen Dienstleistungen und deren Öffnungszeiten können Sie jederzeit über den Zweigstellenfinder auf www.bancosabadell.com/oficinas einsehen.

20. Beweiskraft der Bücher und Register der Bank

Die Inhaber ermächtigen die Bank ausdrücklich und unwiderruflich zu Aufbewahrung und Archivierung von Dokumenten, Aufnahme von Gesprächen und/oder Registrierung aller elektronischer oder anderweitig erfolgter Mitteilungen und Transaktionen, die im Rahmen der Aktivierung oder der Verwendung der Karte gemacht wurden. Entsprechende Archive, Verzeichnisse und Aufzeichnungen dürfen in jedem gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren als Beweismaterial verwendet werden.

Darüber hinaus können die Parteien auch Kopien oder schriftliche Abschriften von aufgenommenen Gesprächen oder Kommunikationen verlangen. Die Bank erhebt für die Übergabe dieser Kopien und Transkriptionen vom Vertragsnehmer die in dem jeweils gültigen Tarifverzeichnis der Bank aufgeführte Gebühr.

21. Änderungen der Vertragsbedingungen.

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind unbefristet. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnungen und des Königlichen Gesetzesdekrets 19/2018 wird hingegen ausdrücklich vereinbart, dass die Bank die Vertragsbedingungen, und zwar sowohl die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen als auch die besonderen und/oder spezifischen Bedingungen der jeweiligen Verträge, anpassen kann und die geplante Änderung mittels einer individualisierten Benachrichtigung auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger spätestens zwei Monate vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung mitteilt.

Die Inhaber akzeptieren, dass die individuellen Mitteilungen in Bezug auf neue Konditionen auf dem Wege und in der Form erfolgen können, die unter Bedingung 14 „Kommunikation“ in diesem Dokument festgelegt sind.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Änderungen als von den Inhabern akzeptiert gelten, sofern sie der Bank ihre Nichtübereinstimmung oder Nichtannahme nicht vor dem vorgeschlagenen Datum des Inkrafttretens mitteilen. Die Inhaber sind befugt, den Vertrag aufgrund der Kündigung ohne Kosten zu kündigen, und dies mit Wirkung zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem Datum, ab dem die Änderung angewandt worden wäre, ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 32.2 und 32.3 des vorgenannten Königlichen Gesetzesdekrets 19/2018.

Im Falle von Kunden, die juristische Personen aber keine Kleinunternehmen sind, ist die in der allgemeinen Bedingung 26 dieses Dokuments vorgesehene Vorankündigungsfrist maßgeblich.

Änderungen in Bezug auf an vereinbarten Referenzwerten angekoppelte Zinssätze oder Wechselkurse sowie Änderungen, die einen Vorteil für den Kontoinhaber bedeuten, können von der Bank unverzüglich ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden. Die Inhaber verfügen über die Informationen hinsichtlich der Zinssätze oder Referenzwechselkurse, die im Bereich „BS-Märkte“, Unterbereich „Zinssätze“ oder „Währungen/Schlusswechselkurse“ permanent veröffentlicht werden.

Ungeachtet dessen kann die Bank, falls es sich bei einem der Inhaber um einen Verbraucher handelt, im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen die Bedingungen des Finanzdienstleistungsvertrags in einem der folgenden Fälle einseitig ändern:

- a. Wenn sich die Änderung auf den Betrag der Ausgaben für Finanzdienstleistungen auswirkt oder
- b. Wenn der Finanzdienstleistungsauftrag unbefristet ist

Und auf einer der folgenden berechtigten Begründungen beruhen

- (i) eine Änderung der Verordnung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungs oder Aufsichtskriterien;
- (ii) eine Steigerung der Kosten für die Bereitstellung der Dienstleistung oder eine Auswirkung auf den zu ändernden Aspekt;
- (iii) eine Änderung der Wirtschafts- oder Marktlage, die höhere Kosten oder eine geringere Rentabilität zur Folge hat;
- (iv) objektive oder plötzlich eingetretene Umstände, die dies rechtfertigen.

In jedem Fall wird die Bank den Verbraucher unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung, über diese informieren. Die Verbraucher sind berechtigt, den Vertrag ohne Vertragsstrafe zu kündigen.

22. Risiko-Informationszentrum (RIZ).

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, der spanischen Behörde RIZ der Banco de España alle Daten mitzuteilen, die zur Identifikation von natürlichen oder juristischen Personen erforderlich sind, mit denen direkte oder indirekte Kreditrisiken bestehen. Zu den gemeldeten Daten gehören auch Merkmale dieser Personen und der Risiken, besonders Angaben zu Beträgen und Rückzahlbarkeit.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Risiken, die über als Mittler fungierende Kreditinstitute bestehen, die zur Gruppe der Bank gehören, sowie auf Risiken, die an Dritte abgetreten wurden, wenn sie weiterhin von der Bank verwaltet werden.

Die dem RIZ meldenden Institute und die Immobilienkreditvermittler sind berechtigt, Risikoberichte von natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich öffentlicher Verwaltungen, die im RIZ registriert sind, einzuholen, sofern diese Personen eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Eine Art von Risiko für das Unternehmen darstellen.
- b) Die Beantragung eines Kredits oder eines anderen riskanten Geschäfts bei dem Institut.
- c) Als Schuldner oder Bürge in Devisen- oder Kreditdokumenten aufzutreten, um deren Beschaffung oder Vermittlung das Institut ersucht worden ist

Die Inhaber des dem RIZ gemeldeten Risikos können ihre gesetzlich verbrieften Rechte auf Zugang, Berichtigung und Löschung geltend machen. Zu diesem Zweck müssen sie sich an die spanische Zentralbank wenden.

23. Grundlegende Informationen zum Schutz personenbezogener Daten.

Verantwortlicher: Banco de Sabadell, S.A., mit Gesellschaftssitz: Avenida. Óscar Esplá, 37, 03007 Alicante. Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten: DataProtectionOfficer@bancsabadell.com.

Zweck und Legitimation: die Hauptaufgabe ist die Verwaltung und Entwicklung des Vertrags und Transaktionen auf der Grundlage der Rechtsstellung, die sich aus der Ausführung des Vertrags ergibt. Für alle weiteren Verwendungszwecke beachten Sie den folgenden Abschnitt über zusätzliche Informationen.

Empfänger: Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, wenn dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie im Rahmen einer Sondervereinbarung mit der Bank Ihr Einverständnis gegeben haben.

Quelle der Daten: Daten über die Erfüllung oder Nichterfüllung von Geldforderungen aus gemeinsamen Kreditinformationssystemen; und, sofern der Inhaber es autorisiert, auch Daten, die bei Unternehmen der Gruppe Banco Sabadell oder Dritten und der Hauptkasse der Sozialversicherung vorliegen.

Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Abfrage gängiger Kreditinformationssysteme: Zum Abschluss des Vertrages werden der oder die Unterzeichner über die Berechtigung der Bank informiert, die gängigen Kreditinformationssysteme abzufragen, soweit dies zur Beurteilung ihrer Kreditwürdigkeit erforderlich ist. Daher kann die Bank bei Bedarf Daten verarbeiten, die sie von Wirtschaftsauskunfteien über Ihre finanzielle Lage oder Kreditwürdigkeit erhält. Alle oben aufgeführten Punkte in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Verpflichtung, die in Artikel 20 des Organgesetzes 3/2018 und/oder in den Verordnungen vorgesehen ist, die es ändern, ersetzen oder ergänzen.

Datenverarbeitung im Falle der Nichteinhaltung von Geldverpflichtung: Wir setzen Sie darüber in Kenntnis, dass im Falle der Nichtbegleichung von Geldverpflichtungen, die aus den jeweiligen Verträgen hervorgehen, die Daten, die mit der Nichtbegleichung zusammenhängen, an die Gemeinsamen Kreditinformationssysteme übermittelt werden können, damit sie in die Dateien aufgenommen werden, an denen diese Einrichtung teilnimmt (ASNEF, BADEXCUG, CIRBE, RAI), die sich auf die Erfüllung oder Nichterfüllung von Geldverpflichtungen beziehen. Im Falle von natürlichen Personen sind hierfür die in Artikel 20 des Organgesetzes 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Sicherstellung der digitalen Rechte dargelegten Anforderungen zu erfüllen. Details zu den Kreditinformationssystemen, an welchen die Bank beteiligt ist, sind in der „Anlage mit ausführlichen Informationen zum Schutz personenbezogener Daten“ aufgeführt.

Rechte: Sie können schriftlich mit der Abteilung für Bankdatenschutzrechte am Geschäftssitz oder in den Zweigstellen der Bank oder an die folgende E-Mail-Adresse Kontakt aufnehmen: Ejercicioderechosprotecdatos@bancsabadell.com, zur Ausübung der Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Löschung, Einschränkung und Übertragbarkeit sowie zur Wahrnehmung des Widerspruchsrechts bei automatisierten Einzelentscheidungen, die Sie wesentlich beeinträchtigen oder Rechtsfolgen nach sich ziehen können, gemäß Artikel 22 der EU-Verordnung 2016/679. Für den Fall, dass der Betroffene es für notwendig hält, kann er zur Wahrung seiner Rechte auch mit der spanischen Datenschutzbehörde (www.agpd.es) Kontakt aufnehmen.

Zusätzliche Informationen: Zusätzliche Informationen können Sie in der auf der Website der Bank veröffentlichten Anlage (www.bancsabadell.com), Abschnitt „Kundeninformationen“ „Anlage

Ausführliche Informationen zum Schutz personenbezogener Daten“ oder in einer der Filialen der Bank erhalten.

Datenverarbeitung beim Fernzugriff auf Konten und Auslösen von elektronischem Zahlungsverkehr.

Wir weisen darauf hin, dass die Bank in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets 19/2018 vom 23. November über Zahlungsdienste und weitere dringende Maßnahmen in Finanzangelegenheiten bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt in nationales Recht, die unter anderem durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017 entwickelt wurde, über Transaktionsüberwachungsmechanismen verfügen muss, um nicht autorisierte oder betrügerische Zahlungsvorgänge zum Zwecke der Anwendung des verstärkten Kundenauthentifizierungsverfahrens zu erkennen, wenn der Zahler auf sein Online-Zahlungskonto zugreift, einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst oder über einen Remote-Kanal eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Zahlungsbetrugs oder sonstigen Missbrauchs in sich birgt, unter bestimmten begrenzten Bedingungen und auf der Grundlage der Höhe des Risikos, des Betrags der Transaktion und der Häufigkeit ihrer Wiederholung sowie des für die Ausführung dieser Transaktion genutzten Zahlungsverkehrskanals von der Anwendung der Sicherheitsanforderungen einer starken Kundenauthentifizierung auszunehmen.

Diese Mechanismen müssen sich auf die Analyse von Zahlungstransaktionen unter Einbeziehung der Elemente stützen, die den Nutzer der Zahlungsdienstleistung im Rahmen einer normalen Verwendung von personalisierten Sicherheitsnachweisen charakterisieren, wodurch im Kontext des Kontozugangs, Auslösung von elektronischen Zahlungstransaktionen oder jeglicher Aktion, die über einen Fernkanal ausgeführt wird, der ein Risiko für einen Zahlungsbetrug oder andere Missbräuche beinhalten kann, die Bank Informationen in Bezug auf Verbindungsdaten und IP-Adresse, Informationen über das Benutzergerät, E-Mail-Adresse, Mobiltelefon, Browsing-Daten und alle anderen Daten, die aufgrund der Online-Verbindung und des Kanals zugänglich sind, sammeln darf.

24. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Für die Produkte und Dienste, die von den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen geregelt werden, gilt die spanische Gesetzgebung, die von beiden Vertragsparteien ausdrücklich als bindend anerkannt wird. Für jegliche Streitfälle und Ansprüche, die durch die Erfüllung oder Ausführung entstehen können, unterwerfen sich die Parteien der Zuständigkeit und Rechtsprechung der spanischen Gerichte. Für Privatkunden gelten die Gesetzgebung und der Gerichtsstand, auf die der Kunde nach geltendem Recht jeweils Anspruch hat.

25. Kundendienst, Reklamation und Entscheidung von Streitfragen

Falls die Inhaber für Fragen oder Zwischenfälle Kontakt mit der Bank aufnehmen möchten, haben sie die Möglichkeit, dies über die Kontaktkanäle zu tun, die auf der Website der Bank angegeben werden. Aktuell per Telefon für Inlandsgespräche **963 085 000** und Anrufe aus dem Ausland **+34 935 202 910** und über die E-Mail-Adresse: info@bancsabadell.com. Privatkunden und Nutzern steht bei Rückfragen zu ihrem Vertrag die gebührenfreie Telefonnummer **900 700 010** zur Verfügung.

Falls Inhaber eine Beschwerde oder einen Anspruch vorbringen möchten, können sie in den Zweigstellen oder über ihre E-Mail-Adresse (SAC@bancsabadell.com) Kontakt mit der Kundendienstabteilung der Bank (SAC) aufnehmen. Die Nutzung dieses elektronischen Mediums hat den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierungs- und Vertrauensdienstleistungen oder nachfolgenden Verordnungen, die diese ersetzen oder erweitern können, zu entsprechen, und daher müssen Sie Ihren Anspruch gemäß den Vorschriften der Verordnung zum Schutz von Kunden und Finanznutzern von Banco Sabadell vorbringen, die Ihnen über die Geschäftsstellen und die Internetadresse verfügbar sind: www.bancosabadell.com.

Die Inhaber können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der zuvor gemachten Angaben zudem mögliche Ansprüche an den Kundenombudsmann der Bank richten.

Beschwerden und Ansprüche, über die durch SAC oder den Ombudsmann mit zugestellter Entscheidung befunden wurde, sowie Beschwerden, die als abgelehnt angesehen werden (die nicht mit einer zugestellten Entscheidung enden, mit Ausnahme von Anerkenntnis, Rücktritt, Vergleich oder Ablauf), können vor der Beschwerdestelle der Banco de España, der Nationalen Wertpapierbörsenkommission und/oder Generaldirektion für Versicherungen und Pensionskassen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes 44/2002 über Reformmaßnahmen des Finanzsystems sowie der Durchführungsbestimmungen oder der Ersatzbestimmungen erneut erhoben werden. Ansprüche von Nutzern von Zahlungsdienstleistungen hinsichtlich der in den Titeln II und III des Königlichen Dekrets 19/2018, vom 23. November, enthaltenen Rechte und Pflichten werden in Übereinstimmung mit den Fristen und der Art und Weise gelöst, die im oben genannten Königlichen Dekret vorgesehen sind.

Die Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten innerhalb des Finanzsektors wird über die alternative Streitbeilegungsstelle für das Bankwesen abgewickelt, deren Einrichtung in der ersten zusätzlichen Bestimmung des Gesetzes 7/2017 vom 2. November vorgesehen ist, durch das die Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur alternativen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten in der spanischen Rechtsordnung umgesetzt wird. Bis es zur Einrichtung der in dem oben genannten Gesetz 7/2017 vorgesehenen Stelle kommt, werden die in Artikel 30 des Gesetzes 44/2002 vom 22. November über Maßnahmen zur Reform des Finanzsystems festgelegten Beschwerdestellen ihren Betrieb und Verfahren an die darin enthaltenen Bestimmungen anpassen.

Die Bank ist nicht an das spanische Schlichtungssystem für Privatkunden angeschlossen.

26. Regelung für andere juristische Personen als Kleinstunternehmen.

Falls es sich bei den Antragstellern um juristische Personen handelt, die weder den Status eines Verbrauchers noch eines Kleinstunternehmens haben, wird ausdrücklich vereinbart, dass die Artikel des Königlichen Gesetzesdekrets 19/2018 und die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung, durch die dieses Königliche Gesetzesdekret in Zukunft in Kraft gesetzt wird, die die folgenden Titel betreffen, sowie die in der Verordnung ECE/1263/2019 vom 26. Dezember über die Transparenz der für Zahlungsdienste geltenden Bedingungen und Informationspflichten enthaltenen Entwicklungsbestimmungen nicht anwendbar sind.

Die folgenden Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets 19/2018 gelten nicht für die genannten Antragsteller, die keine Verbraucher sind:

- l) Sämtliche Artikel, die im Titel II des Königlichen Gesetzesdekrets 19/2018 über „Transparenz der Bedingungen und Informationspflichten für Zahlungsdienstleistungen, Beendigung und Änderung des Rahmenvertrags“ sowie dessen Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.

Für die Berechtigung, die Bedingungen des Rahmenvertrags zu kündigen oder zu ändern, gilt Folgendes:

Die Bank ist berechtigt, die Vertragsbedingungen unter Wahrung einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen gegenüber den Antragstellern zu ändern.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Änderungen als von den Antragstellern akzeptiert gelten, sofern sie der Bank ihre Nichtübereinstimmung oder Nichtannahme nicht vor dem vorgeschlagenen Datum des Inkrafttretens mitteilen. Die Antragsteller sind befugt, den Vertrag aufgrund der Kündigung ohne Kosten zu kündigen, und dies mit Wirkung zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem Datum, ab dem die Änderung angewandt worden wäre, ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 32.2 und 32.3 des Königlichen Gesetzesdekrets 19/2018.

Verträge und Konten können von der Bank oder den Antragstellern unter Einhaltung einer einfachen schriftlichen Kündigungsfrist von mindestens zehn (10) Tagen gekündigt werden, ohne dass die Antragsteller Anspruch auf Rückerstattung der für die Dienstleistungen regelmäßig berechneten und im Voraus gezahlten Kosten und Gebühren durch die Bank haben.

Die Antragsteller akzeptieren, dass die individuellen Mitteilungen in Bezug auf neue Konditionen auf dem Wege und in der Form erfolgen können, die unter Bedingung 14 „Kommunikation“ in diesem Dokument festgelegt sind.

- Die folgenden Artikel sind im Titel III des Königlichen Gesetzesdekrets 19/2018 über „Rechte und Verpflichtungen bezüglich der Bereitstellung und Nutzung von Zahlungsdienstleistungen“ enthalten:
 - Artikel 35.1.- Anwendbare Kosten;
 - Artikel 36.3.- Widerruf der Zustimmung bei Zahlungsvorgängen;
 - Artikel 44.- Nachweis der Authentifizierung und Durchführung von Zahlungsvorgängen;
 - Artikel 46.- „Haftung des Auftraggebers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge“, ausgenommen der vorletzte Absatz von Nummer 1, der sich auf den Fall eines betrügerischen Handelns oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichteinhaltung bezieht, gilt;
 - Artikel 48.- Erstattungen für Zahlungsvorgänge, die durch einen oder über einen Zahlungsempfänger initiiert wurden;
 - Artikel 52.- Unwiderrufbarkeit einer Zahlungsanweisung;
 - Artikel 60.- Haftung des Zahlungsdienstleisters im Falle der nicht erfolgenden oder fehlerhaften bzw. verspäteten Ausführung einer Zahlungsanweisung;
 - Artikel 61.- Haftung des initiiierenden Zahlungsdienstleisters für die nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsvorgängen.

27. Ausschluss für juristische Personen und Kleinstunternehmen (natürliche oder juristische Personen).

Sofern es sich bei dem/den Antragstellern der Karten um natürliche oder juristische Personen einschließlich Kleinstunternehmen handelt, die keine Privatkunden sind, wird ausdrücklich Folgendes vereinbart:

- Die maximale Frist für die Benachrichtigung über einen nicht autorisierten oder fehlerhaft durchgeführten Zahlungsvorgang beträgt acht (8) Wochen statt der in Artikel 43 des vorgenannten Königlichen Gesetzesdekrets 19/2018 vorgesehenen Frist, es sei denn, für bestimmte Geschäfte wird mit der Bank eine andere Frist vereinbart.
- Für autorisierte Zahlungsvorgänge, die von einem Zahlungsempfänger innerhalb der in Artikel 49 vorgesehenen Frist von acht (8) Wochen veranlasst wurden, können Erstattungen beantragt werden, außer für SEPA-Lastschriften im B2B-Modus, für die keine Erstattung beantragt werden kann.

Außerdem, falls die Inhaber:

- juristische Personen sind, oder
- natürliche Personen, einschließlich Gütergemeinschaften, sind, vorausgesetzt, dass sie hauptsächlich aus natürlichen Personen bestehen, die in Ausübung ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handeln, vereinbaren die Parteien, dass diese Allgemeinen Bedingungen, mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle, weder auf die jeweiligen

Verträge, in die diese Allgemeinen Bedingungen integriert sind, noch auf die Bankdienstleistungen und -transaktionen, die auf das Konto gehen, Anwendung finden:

- Verordnung EHA/2899/2011, vom 28. Oktober, über Transparenz und Verbraucherschutz bei Bankdienstleistungen,
- das Rundschreiben 5/2012 der Bank von Spanien vom 27. Juni an Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister bezüglich der Transparenz von Bankdienstleistungen und der Verantwortung bei der Kreditvergabe,
- die sich aus der oben genannten Verordnung und dem Rundschreiben ergebenden Vertragsklauseln.

28. Unternehmensfinanzierung

Wenn die Inhaber ein KMU, ein Kleinunternehmen, ein kleines oder mittleres Unternehmen (im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003) oder eine natürliche Person sind, die wirtschaftliche Tätigkeiten auf selbständiger Basis verrichtet (wie im Gesetz 20/2007 vom 11. Juli über das Statut der Selbständigkeit vorgesehen), wird hiermit mitgeteilt, dass nach den Bestimmungen des Gesetzes 5/2015 vom 27. April, zur Förderung der Unternehmensfinanzierung die Bank für den Fall, dass sie den von ihr bewilligten Finanzierungsfluss nicht verlängern oder einstellen oder um einen Betrag in Höhe von 35 Prozent oder mehr reduzieren möchte, Sie mindestens drei Monate im Voraus auf eine Art und Weise benachrichtigen muss, die einen Nachweis des Erhalts ermöglicht, außer in den Fällen, die in Punkt 4 des Artikels 1 des oben genannten Gesetzes 5/2015 vorgesehen sind. Im Zusammenhang mit einer solchen Benachrichtigung und binnen zehn Arbeitstagen ab dem Tag nach der Benachrichtigung sind sie dazu berechtigt, kostenlos von der Bank das im zuvor genannten Gesetz vorgesehene Dokument „Finanzinformationen-KMU“ zu erhalten.

Dieses Dokument kann ebenfalls jederzeit und uneingeschränkt angefordert werden, auch wenn die Bank in diesem Fall die Zahlung des für diese Dienstleistung festgelegten Preises anfordern kann und fünfzehn Arbeitstage ab dem auf die Anforderung folgenden Tag Zeit hat, Ihnen diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Spezifische Bedingungen je nach Kartentyp.

Die nachstehenden Spezifischen Bedingungen werden in die jeweiligen Kartenverträge aufgenommen und gelten je nach Art der Karte ergänzend bzw. modifizierend und ersetzend zu den Allgemeinen Bedingungen des Kartenvertrages, soweit sie diesen widersprechen.

1. Firmen-Kreditkarten

Die Parteien vereinbaren, gegebenenfalls in Abänderung der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 „Verpflichtungen des Antragstellers“ der Kredit- bzw. Debitkartenleistungen, dass bei dieser Karte die fälligen Beträge bei jeder Abrechnung gemäß der von der Bank zur Verfügung gestellten Bewegungsaufstellung jeweils am 5. oder vorhergehenden Werktag des auf die Transaktion folgenden Monats mit gleicher Wertstellung vom Zahlungskonto abgebucht werden.

2. Firmen-Kreditkarten mit Zahlungsaufschub

Die Parteien vereinbaren, soweit erforderlich unter Abänderung der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen 8 und 9 der Kredit- bzw. Debitkartenleistungen, dass in dieser Karte:

- a) Die Beträge, die in jeder Abrechnung fällig werden, werden entsprechend der von der Bank zur Verfügung gestellten Bewegungsdetails innerhalb der im entsprechenden Vertrag festgelegten Frist vom Zahlungskonto abgebucht.
- b) Die einzige Zahlungsmodalität dieser Karte wird die Zahlung der Gesamtschuld sein.

3. Kreditkarten mit Debit-Operation

Kreditkarten, deren Sonderbedingungen die Gebühren für „Debit“-Bargeldabhebungen vorsehen, ermöglichen Ihnen die Bargeldabhebung per Debitkarte in Zweigstellen oder an Geldautomaten des bankeigenen Netzes und anderer Finanzinstitute oder Netze, sofern der Geldautomat dies zulässt.

Falls der Inhaber eine Kauftransaktion ausführt, die den monatlichen Verfügungsrahmen der Karte und eventuell den in den Sonderbedingungen festgelegten zusätzlichen Verfügungsrahmen übersteigt, darf diese Transaktion nicht auf den Verfügungsrahmen angerechnet werden, sondern wird in voller Höhe als Lastschrift dem mit dem Kartenvertrag verbundenen Konto belastet, sofern ein Guthaben auf der Karte vorhanden ist. Transaktionen, die vom Konto abgebucht werden, verbrauchen das monatliche Kreditlimit nicht.

4. Spezielle Gold-Visa-Karten

Die Parteien vereinbaren, soweit erforderlich unter Abänderung der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen 8 und 9 der Kredit- bzw. Debitkartenleistungen, dass in dieser Karte:

- Die fälligen Beträge jeder Abrechnung werden entsprechend der von der Bank zur Verfügung gestellten Bewegungsdetails am 25. oder vorhergehenden Werktag des Monats mit gleicher Wertstellung vom Zahlungskonto abgebucht.
- Es sind keine Ratenzahlungen für Transaktionen zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen zugelassen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Bezahlung der Abrechnung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Vertrages aufzuschieben.

5. Revolving-Karten

Für diese Karte ist als Zahlungsform nicht die Zahlung der Gesamtschuld zulässig, daher gilt in Abänderung der allgemeinen Bedingung 9 „Zahlungsmodalitäten im Falle von Kreditkarten“ der Dienste für Kredit- oder Debitkarten für diese Karte:

Die Zahlung der aus dem Kredit geschuldeten Beträge und der Zinsen darauf erfolgt durch monatliche Raten in Höhe des in den Sonderbedingungen angegebenen Betrags, die monatlich nachträglich und jeweils am letzten Tag des Monats, dem die Abrechnung entspricht, mit Wertstellung zu zahlen sind, wobei der Inhaber die Bank ausdrücklich ermächtigt, diese von dem in den Sonderbedingungen angegebenen Zahlungskonto oder von anderen Konten des Inhabers bei der genannten Bank abzubuchen.

Der Betrag dieser Raten wird zuerst auf die geschuldeten Zinsen und anschließend auf die Rückzahlung in Höhe des ausstehenden Kapitals angerechnet.

Der Inhaber wird jederzeit von der Bank eine Änderung der monatlichen Zahlung innerhalb der von der Bank jeweils festgelegten Möglichkeiten verlangen können.

Da diese Gebühren entsprechend dem jeweils geltenden Kreditlimit bzw. entsprechend dem jeweils über diesem Limit in Anspruch genommenen Betrag berechnet werden, wie dies in den Sonderbedingungen des Vertrages vereinbart ist, wird bei einer Änderung dieses Limits auch die Gebühr geändert, und die Bank teilt dem Inhaber die ab diesem Zeitpunkt zu zahlende monatliche Gebühr mit.

Der Inhaber wird jederzeit berechtigt sein, die fälligen Beträge ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.

6. SIN-Karten oder TRES-Karten

Die Parteien kommen für diese Karte überein, die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 9 *"Zahlungsmethoden für Kreditkarten"* der Kredit- oder Debitkartendienste soweit erforderlich zu ändern, um die folgende spezielle Zahlungsmethode für bestimmte Transaktionen in Euro-Währung vorzusehen:

Die Beträge, die für den Einsatz der Karte(n) für Transaktionen in Euro-Währung für Beträge von 50 Euro oder mehr und bis zu 3.000 Euro fällig sind, werden standardmäßig abgerechnet, und die Transaktionen werden in dreimonatige zinsfreie Raten aufgeteilt, und die Splitting-Verwaltungsgebühr wird pro Transaktion für den in den Sonderbedingungen des Vertrags angegebenen Betrag erhoben. Im Falle der TRES-Karte besteht eine einmonatige Karenzzeit beim Einzug der Raten, weshalb die Bank die der ersten Rate entsprechende Teilzahlung in der zweiten Abrechnungsperiode nach dem Kauf, die zweite Teilzahlung in der dritten Abrechnungsperiode und die dritte Teilzahlung in der vierten Abrechnungsperiode der Karte einziehen kann.

Die Provision kann in Abhängigkeit von verschiedenen Betragsklassen unterschiedlich sein.

In einem solchen Fall ist nur die Rate, die dem jeweiligen Ratenzeitraum entspricht, Gegenstand der Abrechnung. Bei einer Kündigung der Ratenzahlung oder einer vorzeitigen Rückzahlung wird die Bank die komplette 3-monatige Ratenverwaltungsgebühr berechnen können. In der Aufstellung über die monatliche Abrechnung wird der effektive Jahreszins (EJZ) für jede Transaktion dieser Zahlungsform angegeben, unter Berücksichtigung der in den Sonderbedingungen vorgesehenen Provision für die Abwicklung der Ratenzahlungen. In der Gebühr nicht enthalten sind die Auslagen, die den Inhabern bei der Ausübung der ihnen durch den Vertrag eingeräumten Befugnisse entstehen können, die an Dritte zu zahlenden Auslagen, insbesondere Maklergebühren, Notargebühren und Steuern, sowie Auslagen für Versicherungen oder Garantien. Die Bank behält sich das Recht vor, die genannten Teilbeträge der Transaktionen zu erhöhen oder zu verringern und wird den Antragsteller über die neu festgelegten Teilbeträge informieren.

7. SKI-Karten

Die Inhaber der MasterCard Classic Esquí-Karten berechtigen die Bank ausdrücklich, ihre persönlichen Daten (Vor- und Nachname, Postanschrift, Personalausweis-Nr., Geburtsdatum, Beruf, Telefon, Kartenummer, Sprache und Marke der Gruppe Banco Sabadell, deren Kunde Sie sind) notwendigerweise zu übermitteln:

- RACC Seguros Compañía de Seguros y Reaseguros. S.A., deren Tätigkeit darin besteht, Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte auf dem Gebiet der Reiseassistentversicherung, der vorbereitenden oder ergänzenden Tätigkeiten dieser Versicherungen und jener, die der Risiko- und Schadensverhütung dienen, durchzuführen, mit der NIF A59575365 und der Anschrift Avenida Diagonal, 687, 08028 Barcelona, um die Assistenz-, Unfall- und Haftpflichtversicherung für Skifahrer infolge der Tatsache, Inhaber der Esquí-Karte zu sein, in Anspruch zu nehmen.

Zur Ausübung des Rechts auf Zugang, Berichtigung, Löschung, Widerspruch und jedes andere Datenschutzrecht gegenüber RACC seguros Compañía de Seguros y Reaseguros, S.A., deren Tätigkeit in der Durchführung von Versicherungsgeschäften und solchen zur Risiko- und Schadensverhütung besteht, mit der NIF A59575365 und der Anschrift Avenida Diagonal, 687,

08028 Barcelona, um die Assistenz-, Unfall- und Haftpflichtversicherung für Skifahrer infolge der Tatsache, Inhaber der Esquí-Karte zu sein, in Anspruch zu nehmen.

8. Prepaid-Karten.

Die Karte wird im Prepaid-Modus ausgegeben.

Der verfügbare Anfangsbetrag der Karte ist der vom Vertragspartner entrichtete Betrag zwischen dem Mindest- und dem Höchstbetrag der Karte, der in den Sonderbedingungen angegeben ist.

Bei einer aufladbaren Karte können weitere Aufladungen zu einem späteren Zeitpunkt auf den auf der Karte verfügbaren Betrag erfolgen, immer zu Lasten des in den Sonderbedingungen angegebenen Zahlungskontos oder zu Lasten einer von der Bank ausgegebenen Debit- oder Kreditkarte, die im Eigentum des Vertragspartners steht und mit dem genannten Zahlungskonto verbunden ist (im Folgenden Zahlungskonto bzw. verbundene Karte).

Die Limits für Wiederaufladungen und deren Häufigkeit können sich abhängig von der Art der Karte und der von der Bank zu einem bestimmten Zeitpunkt festgelegten Politik ändern. Der verfügbare Betrag auf der Karte wird als Bargeld betrachtet.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Betrag, der dem belasteten Betrag entspricht, vorab zu bezahlen, entweder durch Anforderung in seiner Zweigstelle oder über die verschiedenen Möglichkeiten, die der Bank zur Verfügung stehen, um den Belastungs- und Aufladevorgang zu jedem Zeitpunkt durchzuführen. Der Betrag, der auf der Karte verfügbar ist, nimmt ab, wenn die Bank Kenntnis von den getätigten Transaktionen erhält. Die Gebühren für mit der Karte getätigte Vorgänge sowie die dadurch entstandenen Provisionen und Auslagen nach den jeweils festgelegten Sätzen pro Vorgang werden mit dem auf der Karte verfügbaren Betrag oder mit dem Zahlungskonto bzw. der zugehörigen Karte verrechnet.

Die Nutzung der Karte nach ihrer Aktivierung unterliegt den folgenden Regeln:

Die Bank wird außerdem die folgenden spezifischen Gebühren für die Prepaid-Karte erhalten, die auf Basis des in den Sonderbedingungen des Vertrags bestimmten Betrags und/oder Prozentsatzes berechnet werden:

a) Die folgenden Gebühren werden dem Zahlungskonto belastet:

Gebühr für die Rückforderung des auf der Karte verfügbaren Betrags: diese wird zum Zeitpunkt des Antrags auf Rückforderung (vor Ablauf der Karte oder zwölf Monate nach Ablauf der Karte) erhoben. Diese Gebühr ist als Höchstbetrag zu verstehen, in dem Sinne, dass sie nicht höher sein darf als der zurückzufordernde Betrag.

b) Die folgenden Gebühren werden dem Zahlungskonto oder der entsprechenden Karte belastet:

Gebühr für das Aufladen der Karte: wird für jedes Aufladen berechnet.

c) Die folgenden Gebühren werden der entsprechenden Karte belastet:

Kartenwartungsgebühr nach Ablauf der Karte: Diese wird vierteljährlich ab dem Verfallsdatum der Karte fällig.

9. VIA-T-Gerät

Das Gerät VIA T ermöglicht die Zahlung von Mautgebühren auf allen Autobahnen und Tunneln, die mit Geräten ausgestattet sind, die für die Fernerkennung der Durchfahrt dieses Geräts auf einer bestimmten, für diesen Zweck vorgesehenen Spur geeignet sind, sowie die Zahlung auf Parkplätzen, die ebenfalls mit dieser Technologie ausgestattet sind. Dieses Gerät kann auf diesen Autobahnen, Mauttunneln und Parkplätzen aufgrund der zwischen den Zahlungssystemen und den Konzessionsnehmern geschlossenen Vereinbarungen verwendet werden. Die Verwendung dieses Geräts wird durch die hier vereinbarten Regeln und durch die von den einzelnen Konzessionsinhabern der Mautstellen und Parkhausbetreibern, die es akzeptieren, festgelegten Regeln geregelt.

10. Repsol-Mas-Visa-Karte

Unbeschadet der Möglichkeit, die Karte als reguläres Zahlungsmittel zu verwenden, können Sie mit dieser Karte unter den von Repsol festgelegten Bedingungen Rabatte auf den Kauf von Kraftstoffen bei Einrichtungen der Repsol-Gruppe (Tankstellen der Marken Repsol oder Petronor,

®Sabadell

die mit dem Solred-Logo gekennzeichnet sind) in Anspruch nehmen. Darüber hinaus ermöglicht es den Inhabern, die sich zuvor im „Repsol-Más-Programm“ registriert haben, exklusive Promotionen bei Einkäufen in Einrichtungen der Repsol-Gruppe über Solred-Kassenterminals zu erhalten.